Satzung

zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Bestattungseinrichtung sowie für damit in Zusammenhang stehende Amtshandlungen (Friedhofsgebührensatzung)

Auf Grund von Art. 8 Abs. 1 des Kommunalabgabengesetzes (BayRS 2024-1-I) und Art. 20 des Kostengesetzes (BayRS 2013-1-1-F) erlässt die Gemeinde Weichering folgende Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Bestattungseinrichtung sowie für damit in Zusammenhang stehende Amtshandlungen

§ 1

(1) § 4 Absatz 2 erhält folgende Fassung:

"Die Grabgebühr beträgt pro Grabstätte und Jahr für

1. ein Reihengrab	23,00 €
2. ein Familiengrab	

a) 1,20 m breit (ohne Fundament) 30,60 € 1,80 m breit (ohne Fundament) 45,90 €

b) Die Gebühr für Familiengräber mit mehr als 1,80 m (Friedhof Weichering) bzw. 2,00 m (Friedhof Lichtenau) Breite wird im Verhältnis der Überbreite zu den Normalbreiten festgesetzt.

3. ein Urnengrab 19,90 €

4. eine Urnenkammer 56,60 €."

(2) § 4 Absatz 4 erhält folgende Fassung:

Für die Verlängerung des Grabbenutzungsrechts gilt der Jahresbetrag in Absatz 2. Der Verlängerungszeitraum beträgt jeweils 5, 10, 15 oder 20 Jahre.

(3) § 4 Absatz 6 wird aufgehoben.

(1) Diese Satzung tritt am 01.02.2018 in Kraft.

Weichering, den 24.01.2018

Mack Erster Bürgermeister

Gebührensatzung 2018

Bekanntmachungsvermerk

Die amtliche Bekanntmachung der Satzung erfolgte am 25.01.2018 durch Niederlegung im Rathaus Weichering.

Hierauf wurde hingewiesen durch Anschläge an den Gemeindetafeln.

Die Anschläge wurden angeheftet am 25.01.2018 und wieder abgenommen am 15.02.2018.

Weichering, den 17.02.2018

Mack Erster Bürgermeister